

RS OGH 2008/6/9 17Ob8/08p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2008

Norm

ZPO §411 C1

MSchG §10 Abs1

Rechtssatz

Dass eine österreichische Marke Grundlage für die der Klägerin zuerkannten Ansprüche ist, wird auch aus dem Urteilsbegehren und dem Zuspruch der Vorinstanzen deutlich, ohne dass ausdrücklich eine Begrenzung der Ansprüche auf das österreichische Inland ausgesprochen werden müsste. Der Schutzbereich der österreichischen Marke ergibt sich ohnehin aus dem Gesetz und wäre im Zusammenhang mit einer allfälligen Exekutionsführung zu beachten.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 8/08p

Entscheidungstext OGH 09.06.2008 17 Ob 8/08p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123533

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at